

14
143

20.12.2017
Herr Himmelsbach
28666

15

Funktionale und gestalterische Aufwertung der Ortsmitte Lindweiler Umgestaltung „Marienberger Hof“

Hier: Vorlage der Kostenberechnung (KOB)
Kosten eingereicht: 346.110,00€ (netto) 411.880,00€ (brutto)
Kosten bestätigt: siehe Schreiben
RPA-Nr. KOB 2017/0978
Geänderte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Eingang 07.08.2017 legt 15 die Kostenberechnung für die Umgestaltung des Platzes „Marienberger Hof“ in Köln-Lindweiler vor.

Gegen die Fortführung der Maßnahme bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Kosten können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen jedoch nur sehr eingeschränkt bestätigt werden. Dies begründet sich in den fehlenden Mengennachweisen.

Der Kostenberechnung liegt ein mit „Planungskonzept“ bezeichneter Plan von Mai 2016 (ohne Indexierung) bei, der nach Ihrer Auskunft der Leistungsphase 3 (Entwurf) entsprechen soll.

Das Planungskonzept wurde im Original am 19.05.2016 von der Amtsleitung des Stadtplanungsamtes (-61-) unterzeichnet.

Weitere Planunterlagen, wie z.B. Schnittzeichnungen oder Detailpläne wurden nicht vorgelegt.

Ein Bodengutachten vom Juni 2014 zur Baugrundsituation und abfalltechnischen Deklaration wurde per Email am 20.12.2017 nachgereicht. Insbesondere die Ausführungen und Hinweise zur bodenmechanischen Situation auf Seite 11 und 12 des Gutachtens sind im weiteren Planungs- und Bauablauf zu beachten.

Außergewöhnliche Bodenbelastungen, die eine teure Entsorgung notwendig machen würden, wurden bei den Deklarationsanalysen nicht festgestellt.

Da bei den Nebenkosten keine Planungskosten aufgeführt sind, war anzunehmen dass die Maßnahme mit städtischem Personal geplant und überwacht werden soll.

Mit dem Email-Schreiben vom 18.12.2017 bestätigen Sie, dass die Planungsleistungen und die Bauüberwachung von -61- und dem Amt für Straßen- und Verkehrstechnik (-66-) stadttintern erbracht werden. Ich gehe davon aus, dass Schnittstellen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eindeutig geklärt sind und dass die Planung mit der Fachstelle Behindertenpolitik (-5001-2-) abgestimmt wurde.

Da es sich bei dieser Maßnahme um eine Fördermaßnahme handelt, ist auf die Einhaltung der Auflagen in den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zwingend zu achten. Aus gegebenem Anlass weise ich in diesem Zusammenhang besonders darauf hin, dass die Stadt als öffentliche Auftraggeberin an die Einhaltung des Vergaberechts gebunden ist. Unter anderem besteht die Pflicht, produktneutral auszuschreiben. Weder Marken noch Lieferanten dürfen in der Ausschreibung vorgeben werden. Die produktspezifischen Vorgaben in den vorgelegten Planunterlagen verstoßen gegen dieses Prinzip. Jeder Verstoß gegen Vergabebestimmungen stellt einen Auflagenverstoß dar, der zur Rückforderung von Zuwendungen führen kann. Ich bitte dies bei der weiteren Planung und bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zu bedenken.

Die zuständigen politischen Gremien sind über die Entwicklung der Gesamtkosten zu informieren.

Die Blaeintragungen in den Unterlagen bitte ich zu berücksichtigen.

Zu Ihrer Information und mit der Bitte um zukünftige Beachtung ist der „Handlungsleitfaden zur Vorlage von Kostenberechnungen ans RPA“ diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Der Handlungsleitfaden ist auch im Intranet als pdf-Download auf der Seite von 14 (unter „Ämter online“) hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Himmeler', written in a cursive style.

Anlagen